

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 36.

Freitag, den 2. September

1836.

### Gesetzgebung.

In sämtlichen Landdrosteien des Königreichs Hannover ist folgendes Gesetz publicirt:

Nach den neuerlich von einigen Buch- und Kunsthandlungen des Auslandes durch öffentliche Blätter erlassenen Einladungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke sind den Subscribenten außer den bestellten Artikeln für die Bezahlung der Subscriptions-Preise von einer Verloosung abhängige Geld-Gewinne zugesichert, und ist dabei ausdrücklich angeführt, daß solches Unternehmen kein Lotteriegeschäft sei.

Da indessen Unternehmungen dieser Art, wodurch bei den Subscribenten die Hoffnung auf einen Gewinn durch das Loos erweckt wird, als Lotterien zu betrachten sind, für welche zu colligiren durch die Lotterie-Verordnung vom 19. April 1819 bei Vermeidung einer Geldbuße von 50  $\text{fl}$ . verboten worden, so werden die Subscribenten, Sammler oder Collecteurs für ein dergleichen Unternehmen mit der gedachten Strafe belegt werden, und sind die sämtlichen Obergkeiten Unserer Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, auf dergleichen Contraventionen zu achten und achten zu lassen.

Hannover, den 17. August 1836.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche  
Landdrostei.

T. Werthof.

### Buchhandel.

Schleuderei betreffend.

In Nr. 30. dieser Blätter, vom 22. Juli a. c., ist aus der Berliner Voss'schen Zeitung eine Annonce von J. J. 3r Jahrgang.

Niefenstahl in Berlin abgedruckt, worin neue, gute Musikalien zur Hälfte, ausnahmsweise auch zu  $\frac{2}{3}$  des Ladenpreises ausgedoten werden. Der Einsender knüpft daran folgende drei Fragen:

- 1) Welche Vortheile müssen die Verleger diesem Manne gewähren, um ihn in den Stand zu setzen, solche Anerbietungen zu machen?
- 2) Ist es dabei denkbar, daß andere Handlungen noch irgend ein Geschäft in diesen Artikeln zu machen im Stande sind?
- 3) Wie soll man die Verleger bezeichnen, welche zu solchen Schleudereien die Hand bieten?

Auf diese Fragen glauben die Leipziger Musikalienverleger eine Antwort abgeben zu müssen, da die Berliner Herren Collegen, denen der Gegenstand am nächsten liegt, Nichts darauf erwiedert haben.

- 1) Die Vortheile, welche Niefenstahl von den Handlungen genießt, mit welchen er in Verbindung steht, sind keine größern, als wie sie jede pünktlich zahlende Musikalienhandlung empfängt. Wenn er Abgaben an den Staat und an die Commune giebt; ein Handlungslocale und einen Gehülfen hält; dabei Frachten, Portos und andere Geschäftsspesen zahlt; so ist zu berechnen, daß er nicht ohne Verlust bestehen kann. Wenn er nämlich die Musikalien, welche er auf feste Rechnung, gegen baare Zahlung, oder auf kurzen Credit mit 50  $\%$  von den Verlegern bezieht, rein saldiren muß, während ihm nothwendig ein Theil der bezogenen Artikel unverkauft liegen bleibt, ein anderer Theil wohl abgenommen, aber nicht sofort bezahlt wird. Item, er will doch auch leben, vielleicht mit Familie. Es käme